

# RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0329

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

Staatsbürgerschaft  
41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1965 §10 Abs1 Z8

## Rechtssatz

Die Feststellung, die Sicherheitsbehörden hätten Bedenken aufgrund der Tätigkeit des Staatsbürgerschaftswerbers in verschiedenen Vereinen (hier u.a. "Arabische Kulturgesellschaft") geäußert, kann eine Begründung für die Annahme des Versagungsgrundes nach § 10 Abs 1 Z 8 StbG nicht darstellen, da eine solche Tätigkeit an sich keine Beziehung zu fremden Staaten zum Ausdruck bringt. Außerdem kann daraus - insbesondere, wenn es sich um in Österreich zugelassene Vereinigungen handelt - nicht schon abgeleitet werden, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in diesem Fall die Interessen und das Ansehen der Republik schädigen würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010329.X01

## Im RIS seit

21.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)